



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Kundendaten im Konkursverfahren

Das Konkursamt darf im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Kundendateien verwerten. Je nach der Qualifikation des ursprünglichen Kundenverhältnisses sind unterschiedliche Formen der Verwertung zu beachten.

1 Grundlagen

Ein öffentliches Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, LS 170.4). Eine Bekanntgabe von Personendaten setzt eine Ermächtigung durch eine rechtliche Bestimmung oder die Einwilligung der betroffenen Person voraus (§ 16 Abs. 1 IDG). Vor der Bekanntgabe hat jeweils eine Interessenabwägung zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann erfolgen, wenn ihr keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen im Wege stehen (§ 23 IDG).

Zu den Aufgaben des Konkursamtes gehört die Verwertung von Aktiven aus der Konkursmasse (Art. 252 ff. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, SR 281.1). Dazu kann auch die konkursamtliche Verwertung von Kundendateien gehören. Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Kundendaten ergibt sich in diesen Fällen aus der gesetzlichen Aufgabe der Verwertung der Konkursmasse.

2 Interessenabwägung

Im Rahmen der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob das ursprüngliche Vertragsverhältnis zwischen dem konkursiten Unternehmen und den Kundinnen und Kunden von einem besonderen Vertrauensverhältnis geprägt war. Je nachdem ist eine Datenbekanntgabe einzuschränken.

Bei einem unqualifizierten Vertragsverhältnis, beispielsweise zwischen einem Versandhaus und seiner Kundschaft, ist eine Bekanntgabe der Kundendaten (Namen und Adressen) auch ohne Zustimmung der Kundschaft durch die Aufgabenerfüllung des Konkursamtes möglich.

Bei einem qualifizierten Vertragsverhältnis, beispielsweise zwischen einer Ärztin oder einem Arzt und einer Patientin oder einem Patienten, ist grundsätzlich die Zustimmung der betroffenen Personen notwendig, weil zwischen dem konkursiten Unternehmen und seiner Kundschaft ein von einem besonderen Vertrauen abhängiges Vertragsverhältnis bestand. Die betroffene Person muss demnach nicht damit rechnen, dass jemand anders, zu dem sie kein Vertrauen hat oder kein Vertrauen haben muss, ihre Daten erfährt. Deshalb ist ihre Zustimmung zur Datenbekanntgabe erforderlich.

Bei der Form der Zustimmung ist weiter zu differenzieren, welche Daten bekanntzugeben sind. Bei weniger heiklen Daten genügt eine Anzeige mit einer angemessenen Widerspruchsfrist. Dies ist beispielsweise bei der Bekanntgabe der Bankbeziehung nach der Übernahme einer Bank im Rahmen einer Fusion der Fall. Bei heiklen Daten ist eine ausdrückliche vorgängige Zustimmung erforderlich. Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe von Gesundheitsdaten und in allen weiteren Fällen, in denen besondere Geheimhaltungspflichten betroffen sind (Patientengeheimnis, Anwaltsgeheimnis, Amtsgeheimnis).

V 1.1 / November 2020